

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/4/24 2013/09/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2014

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;
AuslBG §2 Abs4;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit.a;
AuslBG §3 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit.b;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit.c;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/09/0228 E 15. Dezember 2011 RS 1

Stammrechtssatz

Beschränkt sich die wirtschaftliche Beziehung zwischen der als Prostituierte tätigen ausländischen Staatsangehörigen und der ein Bordell betreibenden Firma darauf, dass eine von der Kundenfrequenz unabhängige monatliche Miete für die Benützung eines Zimmers in dem Bordell zu bezahlen ist wobei die Prostituierte selbst an die Betreiberin des Bordells herangetreten ist, um ihrer Tätigkeit nachgehen zu können, so trifft das unternehmerische Risiko eines schlechten Geschäftsganges somit die ausländische Staatsangehörige und nicht die Bordellbetreiberin. Da das Bordell am wirtschaftlichen Erfolg der Tätigkeit der Prostituierten nicht beteiligt ist und auf die Rahmenbedingungen der Prostitutionsausübung, insbesondere auf die Festsetzung des Entgelts für die Liebesdienste, keinen Einfluss nimmt, die Kosten für die Reinigung der Wäsche mit den Mietzahlungen abgedeckt sind, die Prostituierte den Liebeslohn zur Gänze behalten kann und nichts an die Betreiberin des Bordells abzuliefern hat, wobei die Betreiberin des Bordells in die Bezahlung der Liebesdienste durch die Freier nicht eingebunden ist und die Prostituierte nicht (z.B. über Provisionen) am Getränkekonsum beteiligt ist, so wird die Prostitutionsausübung durch die ausländische Staatsangehörige nicht iSd § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG erbracht. Dem Umstand, dass die Betreiberin des Bordells die Gesundheitsbücher der Prostituierten kontrolliert, kommt im Rahmen einer am wahren wirtschaftlichen Gehalt (§ 2 Abs. 4 AuslBG) orientierten Gesamtbetrachtung keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete"zu einem anderen Bescheid"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013090041.X01

Im RIS seit

27.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at